



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**49. Jahrgang**

**Ansbach, 10. September 2004**

**Nr. 18**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 26. Oktober 1995 über die Auflösung der Volksschule Heilsbronn (Grund- und Hauptschule), die Errichtung der Volksschulen Heilsbronn (Grundschule) und Heilsbronn (Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschule Heilsbronn-Bürglein (Grundschule) vom 24. August 2004 .....	122
Jägerprüfung 2005 (erster Termin) .....	123
Entwürfe der Luftreinhaltepläne für - den Ballungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen - die Stadt Ansbach .....	124
<b>Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände</b>	
235. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 27. September 2004 .....	125
<b>Bekanntmachung der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes -Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach- mit Regiebetrieb Sondervermögen „Klinikum Ansbach - Grundstücke“ für das Wirtschaftsjahr 2004 .....	126

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 23. August 2004 verstarb unsere ehemalige Mitarbeiterin

**Frau Gunda Ipfelkofer**

Verwaltungsangestellte

im Alter von 65 Jahren.

Mehr als 23 Jahre war sie bei der Regierung von Mittelfranken - Zentrale Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in Zirndorf - tätig, wo sie von 1974 bis zu ihrem Ausscheiden im Dezember 1996 mit der Leitung der Zahlstelle betraut war, die sie stets zuverlässig und mit großem Pflichtgefühl geführt hat.

Kollegen und Vorgesetzte haben sie wegen ihres freundlichen und hilfsbereiten Wesens sehr geschätzt.

Wir gedenken ihrer in Trauer.

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
vom 26. Oktober 1995 über die  
Auflösung der Volksschule  
Heilsbronn (Grund- und Hauptschule),  
die Errichtung der Volksschulen  
Heilsbronn (Grundschule) und  
Heilsbronn (Hauptschule) und die  
Weiterführung der Volksschule  
Heilsbronn-Bürglein (Grundschule)**

**Vom 24. August 2004**

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Heilsbronn-Bürglein (Grundschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung „Volksschule Bürglein, Comenius-Grundschule“.

§ 2

§ 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Auflösung der Volksschule Heilsbronn (Grund- und Hauptschule), die Errichtung der Volksschulen Heilsbronn (Grundschule) und Heilsbronn (Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschule Heilsbronn-Bürglein (Grundschule) vom 26. Oktober 1995 (MFrABI Nr. 23/1995, S. 164) erhält folgende Fassung:

„§ 3

1. Die Volksschule Bürglein, Comenius-Grundschule wird weitergeführt.
  - 1.1 Der Sprengel erstreckt sich auf die Gemeindeteile Betzendorf, Markttriebendorf, Bonnhof, Gottmannsdorf, Bürglein, Böllingsdorf, Höfsetten, Ketteldorf und Neuhöflein der Stadt Heilsbronn.
  - 1.2 Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Bürglein, Comenius-Grundschule“ und hat ihren Sitz in der Stadt Heilsbronn.
  - 1.3 Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.“

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 24. August 2004

Regierung von Mittelfranken  
I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 122

**Jägerprüfung 2005 (erster Termin)****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25. August 2004 Gz. 200.14-7931-6/2004**

Das Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten hat mit Bekanntmachung vom 29. Juli 2004 Gz. R 4 - 7931 - 1343 zur Abhaltung der Jägerprüfung 2005 (erster Termin) Folgendes mitgeteilt:

„Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2005 (erster Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28.11.2000 (GVBl S. 802) landes einheitlich am Dienstag, den **25. Januar 2005**, statt (Beginn 09:00 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 25. November 2004** unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. An Stelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder - bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns - über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je 5 Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens 5 „Büchsen-schüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,
5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum 11. Januar 2005 bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldungsunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170 € beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.“

In h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 123

**Entwürfe der Luftreinhaltepläne für  
- den Ballungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen  
- die Stadt Ansbach**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 31. August 2004 Gz. 840**

Die Regierung von Mittelfranken hat im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Entwürfe der Luftreinhaltepläne für den Ballungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen und für die Stadt Ansbach erstellt. Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz und die Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen sowie Ansbach haben an der Erstellung der Pläne entscheidend mitgewirkt.

Die Pläne waren veranlasst, weil im Jahr 2003 die im Rahmen der kontinuierlichen Messungen des „Luft-hygienischen Überwachungssystems Bayern“ (LÜB) ermittelten Messwerte für Feinstaub und Stickstoffoxid in der Luft - wie in anderen Städten Bayerns auch - die strengen EU-Grenzwerte überschritten hatten. Nach den gesetzlichen Vorschriften müssen die zuständigen Behörden in solchen Fällen als verwaltungsinterne Handlungskonzepte die sog. Luftreinhaltepläne erstellen. In den Luftreinhalteplänen sollen - ausgehend von einer aktuellen Bestandsaufnahme der vorhandenen Emissionen und Immissionen und einer Analyse der meteorologischen, topografischen und klimatologischen Gegebenheiten - die Ursachen der Luftbelastungen festgestellt und Vorschläge für wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität erarbeitet werden.

Die Luftreinhaltepläne liegen nun im Entwurf vor und werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Sie können bei den Umweltämtern der Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Ansbach bzw. beim Ordnungsamt der Stadt Fürth sowie bei der Regierung von Mittelfranken - Sachgebiet 840 - während den üblichen Geschäftsstunden und

**nach vorheriger telefonischer Anmeldung**

oder im Internet im Laufe der nächsten zwei Wochen eingesehen werden.

**Adressen der Auslegungsstellen:**

**Luftreinhalteplan Ballungsraum  
Nürnberg/Fürth/ Erlangen:**

Umweltamt der Stadt Nürnberg  
Lina-Ammon-Straße 28  
und im  
Rathaus Hauptmarkt 18  
90403 Nürnberg  
Tel.: 0911 231-4112  
<http://www.umwelt.nuernberg.de>

Ordnungsamt der Stadt Fürth  
Schwabacher Straße 170  
90763 Fürth  
Tel.: 0911 974-1491

Umweltamt der Stadt Erlangen  
Schuhstraße 40  
91054 Erlangen  
Tel.: 09131 86-2894

**Luftreinhalteplan Stadt Ansbach:**

Umweltamt der Stadt Ansbach  
Nürnberger Straße 32  
91522 Ansbach  
0981 51-397 oder 51-439

**Beide Pläne:**

Regierung von Mittelfranken  
Bischof-Meiser-Straße 2/4  
91522 Ansbach  
Tel.: 0981 53-1605 und 53-1571  
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/luftreinhalteplan.htm>

Bis zum **25.09.2004** können Beiträge zu den Luftreinhalteplänen schriftlich an die Regierung von Mittelfranken gerichtet werden unter der

**Postadresse:**

Regierung von Mittelfranken  
SG 840 Luftreinhaltepläne  
Postfach 6 06  
91511 Ansbach

**E-Mail-Adresse:**

[poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de)

**Telefax:**

0981 53-1519

G r u n w a l d  
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 124

## Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände

### Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 2. September 2004

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 235. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 27. September 2004, 09:30 Uhr,  
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,  
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

### Tagesordnung

1. Stellungnahme zu vorliegenden Bauleitplanentwürfen:

- 1.1 Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan 2003 für den Teilbereich Neuses-West und 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 218 - Haferweg der Stadt Erlangen
- 1.2 Bebauungsplan Nr. 4444 „südl. Frankenstraße, nördl. Ingolstädter Straße, westl. Münchener Straße“ der Stadt Nürnberg
- 1.3 Bebauungsplan Nr. 16 „Lerchenbühl“ in Eckenhaid des Marktes Eckental, LKr. Erlangen-Höchstadt
- 1.4 Bebauungsplan Nr. 11 „Bechhofer Straße“ der Gemeinde Gremsdorf, LKr. Erlangen-Höchstadt
- 1.5 Bebauungsplan Nr. IV/2 für das Gebiet „Weinmayrsberg Ost“ des Marktes Heroldsberg, LKr. Erlangen-Höchstadt
- 1.6 Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 14 „Sondergebiet für die Errichtung eines Biergartens im Saisonbetrieb auf dem Grundstück Fl.-Nr. 733, Gemarkung Haundorf“ und Bebauungsplan Nr. 45 „Biergarten im Saisonbetrieb auf dem Grundstück Fl.-Nr. 733, Gemarkung Haundorf“ der Stadt Herzogenaurach, LKr. Erlangen-Höchstadt
- 1.7 Bebauungsplan Nr. 19 a „Welkenbach - Ausbau der Staatsstraße 2263“ der Stadt Herzogenaurach, LKr. Erlangen-Höchstadt
- 1.8 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Herzogenaurach, LKr. Erlangen-Höchstadt
- 1.9 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/22 „Pfefflersgarten“ der Gemeinde Kalchreuth, LKr. Erlangen-Höchstadt
- 1.10 Änderung Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet“ des Marktes Wachenroth, LKr. Erlangen-Höchstadt

- 1.11 Bebauungsplan Nr. 14 „Heufuhr“ mit integriertem Grünordnungsplan und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Ammerndorf, LKr. Fürth
- 1.12 Aufstellung der Satzung Nr. 2 nach § 34 Abs. 4 BauGB im Bereich „Egersdorfer Straße“ des Marktes Cadolzburg, LKr. Fürth
- 1.13 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Alte Ziegelei“ der Stadt Langenzenn, LKr. Fürth
- 1.14 Bebauungsplan Nr. 57 „Alte Gärtnerei“ des Marktes Feucht, LKr. Nürnberger Land
- 1.15 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Gemeinde Offenhausen, LKr. Nürnberger Land
- 1.16 Bebauungsplan auf dem Grundstück Flur-Nr. 302/15 „Im Speckschlag“ der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz, LKr. Nürnberger Land
- 1.17 Bebauungsplan Nr. 18 „Mühlenstraße“ im OT Ottersdorf der Gemeinde Büchenbach, LKr. Roth
- 1.18 9. Änderung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 46 b „Sauerbruchstraße/Paracelsusstraße“ und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 a „Südliche Paracelsusstraße“ der Stadt Roth, LKr. Roth
- 1.19 Bebauungsplan Nr. 42 für ein Gebiet „Stockheim - Ortsabrundung“ der Stadt Spalt, LKr. Roth
- 1.20 Bebauungsplan Nr. 43 für ein Gebiet „Ottmannsberg - Nord“ der Stadt Spalt, LKr. Roth
- 1.21 Bebauungsplan Nr. 44 für ein Gebiet „Fünfbronn - Nord“ der Stadt Spalt, LKr. Roth
2. Vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB für das Gebiet Erlangen-West der Stadt Erlangen
3. Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt Kapitel B IX - Verkehr und Nachrichtenwesen; Beteiligungsverfahren
4. Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) Anhörung der Behörden und Organisationen nach § 5 FlurbG zur Ländlichen Entwicklung in der Gemeinde Vorra, LKr. Nürnberger Land

Nürnberg, 2. September 2004

Planungsverband  
Industrieregion Mittelfranken  
Helmut Reich  
Landrat  
stv. Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung der Zweckverbände

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
- Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach -  
mit Regiebetrieb Sondervermögen  
„Klinikum Ansbach - Grundstücke“  
für das Wirtschaftsjahr 2004**

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung, Art. 40 ff KommZG sowie der Verbandssatzung vom 01.07.2001 erlässt der Zweckverband Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach folgende

**Haushaltssatzung:**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen mit	890.000 €
---	-----------

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.084.447 €
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.860.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verwaltungs- und Investitionsumlage in Höhe des nicht gedeckten Bedarfs wird vorläufig wie folgt festgesetzt (§§ 17, 18, 19 der Verbandssatzung):

Stadt	Landkreis	gesamt
Ansbach	Ansbach	

Verwaltungsumlage			
Jahresfehlbetrag	484.990 €	557.326 €	<b>1.042.316 €</b>
Kommunalunternehmen			
Wirtschaftsjahr			
2003			

Jahresfehlbetrag	37.106 €	42.641 €	<b>79.747 €</b>
Sondervermögen			
(„Klinikum Ansbach			
- Grundstücke“)			
sowie Bedarf des			
Zweckverbandes			
2003			

Investitionsumlage			
örtliche Beteili-	474.864 €	565.136 €	<b>1.040.000 €</b>
gung Gesamt-			
sanierung			

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Ansbach, 31. August 2004

Krankenhauszweckverband  
mit Regiebetrieb  
Sondervermögen  
„Klinikum Ansbach - Grundstücke“  
Schwemmbauer  
Landrat und  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2004 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 5.860.000 € in § 2 der Haushaltssatzung und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6.000.000 € in § 3 der Haushaltssatzung wurden mit RS vom 24.08.2004 Gz. 230 - 1512 a - 4/2004 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 29 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2004 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 13.09.2004 bis einschließlich 20.09.2004 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Escherichstr. 1, 91522 Ansbach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 126